

Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 33
Freitag, den 10. Dezember
2021
Nummer 49

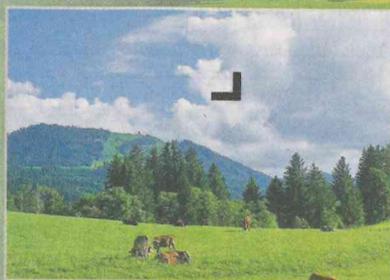
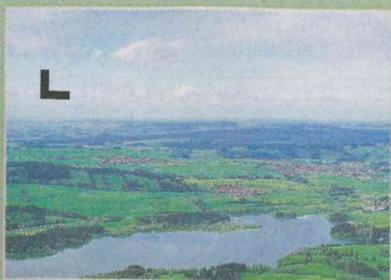
Diese Woche

**Schneeräumung -
eine gemeinsame
Aufgabe von
Gemeinde und Bürgern**

Runder Geburtstag von Pfarrer Roland Högner



Vor wenigen Tagen vollendete Pfarrer Roland Högner sein 50. Lebensjahr. Vor nunmehr neun Jahren ist der Jubilar in das Pfarrhaus in Oy eingezogen und leitet seither die Pfarreiengemeinschaft. Neben zahlreichen Wegbegleitern aus den Pfarrgemeinden gratulierten auch Bürgermeisterin Gertrud Knoll und Bürgermeister Theo Haslach zum runden Geburtstag und wünschten weiterhin eine gute Gesundheit, viel Kraft und Gottes Segen, um die umfassenden Aufgaben in den sechs Pfarrgemeinden von Oy-Mittelberg und Wertach weiterhin mit viel Freude auszuüben. Alles Gute!



Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Weihnachtsfeiertages (Heiligabend) muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe **in Kalenderwoche 51 auf**

Montag, 20. Dezember 2021, 12 Uhr vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein. Später eingereichte Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion

Hinweis an alle Manuskriptensender

Bitte reichen Sie Ihre redaktionellen Beiträge und Bilder in der jeweiligen Kalenderwoche bis spätestens

Dienstag, 12.00 Uhr,
ein unter:

<https://cmsweb.wittich.de>

E-Mails, Faxe und Posteinreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion behält es sich vor, Einreichungen ggf. zu kürzen und zu editieren.



**MARKT
WERTACH**

Marktverwaltung

Rathausstraße 3, 87497 Wertach

Rathaus - Telefon.....08365/7021-0

Rathaus - Fax:08365/7021-22

E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de

Tourist-Information: www.wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt**Abfallangelegenheiten**

Frau Cordula Waibel11

E-Mail: waibel.cordula@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt**Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozial- und Rentenangelegenheiten,**

Frau Petra Huber12

nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin vereinbaren.

E-Mail: huber.petra@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Tanja Weissenbach13

E-Mail: weissenbach.tanja@wertach.de

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer16

E-Mail: meyer.joerg@wertach.de

Kämmerei, Personal

Herr Stefan Weipel23

E-Mail: weipel.stefan@wertach.de

Büro der Bürgermeisterin, Steueramt

Frau Renate Kammermeier15

E-Mail: kammermeier.renate@wertach.de

Auszubildende Frau Madeleine Schwarz14

E-Mail: mschwarz@wertach.de

Parteiverkehr

Montag bis Freitag8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch-Nachmittag14.00 Uhr - 17.00 Uhr

undnach Vereinbarung

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll**Sprechzeiten im Rathaus**

nur nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 08365 702115

E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Suntheim

Oberellegg 11, 87497 Wertach

3. Bürgermeister Alex Wittwer

Vorderreute 6, 87497 Wertach

Seniorenbeauftragte:**Dieter und Wilmar Ulshöfer**

Dr.-Bach-Str. 15 1/2, 87497 Wertach Tel. 703677

Familienbeauftragte:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 WertachTel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

97497 WertachTel. 705631

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

Grüntenseestr. 12,

87497 Wertach Tel: 0176/9951 6888

Schul- und Kindergartenbeauftragte**des Marktgemeinderates Wertach:**

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 Wertach Tel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

87497 Wertach Tel. 705631

Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

Pfeiffermühle 1, 87497 WertachTel. 703540

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:

www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.

Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,

Tel. 08365 70 21 99,

E-Mail: fundbuero@wertach.de

Forstrevier Wertach (AELF Kempten)

Thomas Schneid, Forstamtmann

Industriestr. 2, 87497 Wertach, Tel. 08365 - 543

E-Mail: thomas.schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Notars

Touristkinformation, 1. Stock -
kleiner Sitzungssaal

Jeden ersten Mittwoch

im Monat 14.00 - 16.00 Uhr

Energieberatung im Rathaus in Wertach

Jeden 2. und 4. Mittwoch

im Monat 17.00 - 19.00 Uhr

Terminvereinbarung

bei Frau Waibel.....Tel. 702111

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751

Mittwoch..... 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag..... 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Tourist-Info

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99

Verena Angerer.....08365/7021-19

Gudrun Gessenauer 08365/7021-25

Martina Jeffery 08365/7021-25

Leitung Dieter Kraus 08365/7021-20

Telefax 08365/7021-21 E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info**und Bücherei:**

Montag - Freitag8.00 - 12.00 Uhr

und14.00 - 17.00 Uhr

Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199

Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555

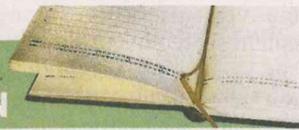
Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Anruf-Sammeltaxi (AST)

Kempton - 0831 12555
Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

Öffnungszeiten im Rathaus Wertach



Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus ist die Vermeidung von Sozialkontakten.

Foto: Tourist-Info Wertach

Wir haben uns aus diesem Grund auch in diesem Jahr dazu entschlossen, das Rathaus während der Weihnachts- und Neujahrfeiertage für den allgemeinen Publikumsverkehr zu schließen.

Das Rathaus wird von

**Montag, den 27.12.2021 bis
Mittwoch, den 05.01.2022
von 08.00 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr**

nur **mit einer Person besetzt** sein, so dass gewährleistet ist, dass dringende und unaufschiebbare Anliegen entgegen genommen werden können.

**Am 24.12.2021, sowie 31.12.2021 und
Freitag, 07.01.2022
ist das Rathaus nicht besetzt.**

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall über die allgemeine Telefonnummer **08365/7021-0** an uns oder per mail an die jeweiligen SachbearbeiterInnen:

• Bürgermeisterin Gertrud Knoll	bgm@wertach.de
• Haupt- und Bauamt	meyer.joerg@wertach.de
• Kämmerei	weipel.stefan@wertach.de
• Steuern-Beiträge	kammermeier.renate@wertach.de
• Standes- und Gewerbeamt	huber.petra@wertach.de
• Einwohnermeldeamt	waibel.cordula@wertach.de
• Marktkasse – Marktwesen	weissenbach.tanja@wertach.de

Bitte bevorzugen Sie im Rathaus eine Terminvereinbarung, um Wartezeiten zu verringern und Kontakte zu vermeiden.
Vielen Dank!

Wertach, im Dezember 2021

gez. Gertrud Knoll
Bürgermeisterin

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2021

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
--------------	--

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Bürgermeisterin fest, dass die Sitzungseinladung ordnungsgemäß ergangen ist und der Marktgemeinderat beschlussfähig ist (14 Ratsmitglieder).

TOP 2	Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 04.11.2021
--------------	--

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 04.11.2021 ist allen Marktgemeinderatsmitgliedern zugestellt worden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.
(Abgestimmt haben nur die an den o.g. Sitzungen anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder.)

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 3	Behandlung verschiedener Bauanträge
TOP 3.1	Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf FlNr. 2931, Gem. Wertach, Hinterreute 4

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt die Wiedererrichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten im Ortsteil Hinterreute. Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Hinterreute. Somit beurteilt sich das Vorhaben planungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 BauGB.

Die Erschließung ist gegeben und bauordnungsrechtliche Vorgaben der Gemeinde (wie z.B. in einem Bebauungsplan) existieren hier nicht.

Das Vorhaben wird für zulässig erachtet.

Auf Frage wird mitgeteilt, dass die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten sind (Anm. sie dürfen bis zur Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche reichen).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

TOP 3.2	Neubau eines Ferienchalets und eines Carports auf FlNr. 2313, Gem. Wertach, Enthalt der Ach 8
----------------	--

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Bau eines Ferienchalets auf dem Hofgrundstück. Das Grundstück beurteilt sich bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB, da es sich innerhalb der im Flächennutzungsplan als überbaubar dargestellten Fläche des Ortsteiles Enthalt der Ach richtet. Seitens der Verwaltung wurde vorab der Immissionsschutz beim LRA OA eingeschaltet mit der Bitte, informell mitzuteilen, ob das Vorhaben aus dieser Sicht genehmigungsfähig sein dürfte; die Anfrage erging, weil sowohl auf dem Baugrundstück selbst wie auch auf dem Nachbargrundstück aktiv Landwirtschaft betrieben wird und sichergestellt sein soll, dass die Landwirte in ihrer Berufsausübung durch die evtl. Genehmigung dieses Vorhabens nicht eingeschränkt werden dürfen. Die Stellungnahme des Landratsamtes/Immissionsschutz war insofern positiv.

Auf Nachfrage wird seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass im Falle einer baurechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB lediglich schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern sind, während im Falle einer Beurteilung nach § 30 BauGB gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung maßgeblich sind.

Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Auf die aktiv betriebenen Landwirtschaften soll ausdrücklich hingewiesen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

TOP 3.3	Einbau eines Imbiß- und Lieferservice in bestehende Gewerbeeinheit und Einbau einer zweiten Wohneinheit in das Dachgeschoss auf FlNr. 105, Gem. Wertach, Dr. Bach Str. 16
----------------	--

Sachverhalt:

Die Bauherrin beantragt den Einbau des Imbiß- und Lieferservices in das Bestandsgebäude; außerdem soll im DG eine zusätzliche (2.) Wohneinheit entstehen.

Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB, so dass sich die Zulässigkeit nach Art und Maß der

umgebenden Bebauung richtet. Stellplätze sind in ausreichender Menge auf dem Baugrundstück vorhanden.
Das Vorhaben wird für zulässig erachtet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

TOP 3.4	Bauantrag zur temporären Erweiterung des Kindergartens auf FINr. 399, Gem. Wertach, Am Berg 9
----------------	--

Sachverhalt:

Der Markt Wertach bemüht sich seit geraumer Zeit um eine dauerhafte Lösung des Kapazitätsproblems im Kindergarten. Mit dem nun vorgelegten Bauantrag soll nun zumindest für eine kurzfristige Entspannung der Raumsituation gesorgt werden, indem ein zusätzlicher Gruppenraum für 24 Kinder geschaffen wird. Es handelt sich um einen Modulbau, der rückgebaut wird, sobald der neue Kindergarten realisiert ist.

Das Vorhaben wurde mit dem Träger vorab besprochen; es wurde vom Träger als Übergangslösung so auch gebilligt.

Planungsrechtlich beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB und wird für zulässig erachtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

TOP 4	Bedarfsabfrage zur Anschaffung von Buswartehäuschen
--------------	--

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erläutert dem Marktgemeinderat den Sachverhalt anhand der im Ratsinfo eingestellten Unterlagen. Sie legt dar, dass aus Ihrer Sicht die Anschaffung eines neuen Buswartehäuschens am Ortsteingang und im engen Zusammenhang mit der für Wertach so wichtigen Einrichtung wie der Kolping-Familien-Ferienstätte absolut wünschenswert wäre.

Sie teilt weiter mit sich darum zu bemühen, dass der Austausch des vorhandenen maroden Wartehäuschens wieder mit GVFG-Mitteln bezuschusst wird, am besten wie bei der letzten Aktion mit 50 %, woraus resultiert, dass dann die restlichen 50% zwischen Gemeinde und Landkreis aufgeteilt werden könnten.

Ein Ratsmitglied weist darauf hin, dass das Schüleraufkommen an der Haltestelle am Nattererhof inzwischen so groß ist, dass man über die Vergrößerung des vorhandenen Wartehäuschens oder die Anschaffung eines zweiten Wartehäuschens nachdenken sollte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat entscheidet, dass ein Buswartehäuschen mit einer Breite von 3 m für die Haltestelle Kolping angeschafft werden soll. Am besten sollte das neue Häuschen auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Richtung Wertach) aufgestellt werden.

Zusätzlich soll ein 2. Wartehäuschen für die Haltestelle am Nattererhof angeschafft werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

TOP 5	Erlass der Verordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2022
--------------	--

Sachverhalt:

Bestimmte Gemeinden, die Kur- und Fremdenverkehrsort sind, wie auch Wertach, sind ermächtigt, anliegende Verordnung zu erlassen, mit der bestimmten Geschäften erlaubt ist, an bestimmten Sonn- und Feiertagen bis zu 8 Stunden die Geschäfte offen zu halten und zu verkaufen. Es dürfen maximal 40 Sonn- und Feiertage festgesetzt werden.

Die in der Satzung festgelegten Daten sind mit den örtlichen Gewerbetreibenden abgesprochen.

In diesem Jahr werden 39 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage mit anliegender Satzung dem Gemeinderat zur Festsetzung vorgeschlagen. Der 40. Tag wird momentan noch nicht vergeben, damit im Fall eines von der Gewerbegemeinschaft evtl. geplanten

ten verkaufsoffenen Sonntages Raum bleibt, diesen Tag zu einem späteren Zeitpunkt noch festsetzen zu können.

Die Verordnung war in dieser Form in den zurückliegenden Jahren schon so erlassen worden und hat sich nach Auffassung der Verwaltung bewährt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt anliegende Verordnung zur Kenntnis und beschließt diese Verordnung:

**Verordnung
des Marktes Wertachs
über den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen
vom 02.12.2021**

Der Markt Wertach erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Ladenschlußverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In den Verkaufsstellen des Marktes Wertachs dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Wertach kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen des Jahres 2022 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

§ 2

Sonn- und Feiertage

An folgenden Sonn- und Feiertagen für das laufende Jahr 2022 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Monat	Tag
Januar	02., 06.
Februar	
März	
April	15., 17., 18.
Mai	01., 08., 15., 22., 26., 29.
Juni	05., 06., 12., 16., 19., 26.
Juli	03., 10., 17., 24., 31.
August	07., 14., 15., 21., 28.
September	04., 11., 18., 25.
Oktober	02., 03., 09., 16., 23., 30.
November	01.,
Dezember	26.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlußgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft, sie gilt bis zum 31.12.2022.

Wertach, 02.12.2021

Knoll

Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

TOP 6 Beratung und ggf. Beschlussfassung zum Erlass eines Feuerwerksverbotes an Silvester**Sachverhalt:**

Anliegender Antrag eines Bürgers hat die Bürgermeisterin erreicht. Darin wird um den Erlass eines Feuerwerksverbotes aus Gründen des Klimaschutzes, der Belastung der Natur, des Tier-schutzes und zur Müllvermeidung gefordert.

Ein solches Verbot könnte mittels einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 Sprengstoffverordnung erlassen werden. Nach Nr. 1 dieser Vorschrift ist dies möglich für alle Feuerwerkskörper (Böllern und Raketen), sofern dies in der Nähe von Gebäuden geschieht, die besonders brandgefährdet sind. Nach der Kommentierung zum Gesetz ist davon dann auszugehen, wenn es sich z.B. um Fachwerkhäuser handelt oder um Reetgedeckte Häuser.

Nach Nr. 2 der gleichen Vorschrift können Böller (nicht aber Raketen) in dicht besiedelten Gebieten untersagt werden.

Nach Auffassung der Verwaltung liegt eine besondere Brandge-fährdung wie oben geschildert in Wertach nicht vor. Inwieweit es Sinn machen würde, lediglich die Böllernutzung zu unter-sagen ist eine Entscheidung des Gemeinderates; der praktische Vollzug eines solchen Verbots dürfte sich insofern schwierig gestalten.

Aus dem Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass in den Nachrichten am Tag der Sitzung gemeldet wurde, dass deutschlandweit ein Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper ausgesprochen wird.

Der Marktgemeinderat vertritt daher – ohne dass hierzu ein Beschluss gefasst würde – die Auffassung, dass vor dem Hinter-grund des Verkaufsverbotes für Feuerwerkskörper eine Entschei-dung über den Antrag nicht getroffen werden muss, weil sich so das Problem von selbst gelöst hat.

TOP 7 Verschiedenes

- Die Bürgermeisterin teilt mit, dass die nächste Sitzung des Marktgemeinderates für Donnerstag, den 13.01.2022 vorge-sehen ist (am ersten Donnerstag des Monats ist Feiertag!).
- Die Bürgermeisterin schließt die Sitzung mit den besten Wünschen für die Adventszeit und wünscht einen „Guten Rutsch“ ins Neue Jahr.

Wertach, 07.12.2021

Für die Richtigkeit:

Gertrud Knoll
Erste Bürgermeisterin

Jörg Meyer
Schriftführer/in

Bekanntmachung einer Verordnung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.12.2021 nachfolgende Verordnung erlassen, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird:

Verordnung**des Marktes Wertachs
über den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen
vom 02.12.2021**

Der Markt Wertach erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2003 (BGBl I S. 745) in Verbin-dung mit den §§ 1 und 2 der Ladenschlußverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage**

In den Verkaufsstellen des Marktes Wertachs dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffent-lichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Wertach kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen des Jahres 2022 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

§ 2**Sonn- und Feiertage**

An folgenden Sonn- und Feiertagen für das laufende Jahr 2022 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Monat	Tage
Januar	02., 06.
Februar	
März	
April	15., 17., 18.
Mai	01., 08., 15., 22., 26., 29.
Juni	05., 06., 12., 16., 19., 26.
Juli	03., 10., 17., 24., 31.
August	07., 14., 15., 21., 28.
September	04., 11., 18., 25.
Oktober	02., 03., 09., 16., 23., 30.
November	01.,
Dezember	26.

§ 3**Allgemeine Voraussetzungen**

Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Ver-kaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlußgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft, sie gilt bis zum 31.12.2022.

Wertach, 02.12.2021

Knoll

Erste Bürgermeisterin

**Schneeräumung - eine gemeinsame Aufgabe
von Gemeinde und Bürgern**

Aus gegebenem Anlass müssen wir auf die „Reinigungs- und Sicherungsverordnung“ des Marktes Wertach aus dem Jahr 2017, die im Internet auf der Homepage des Marktes Wertach (Bürgerservice - Satzungen) einsehbar ist, hinweisen.

In der Verordnung ist geregelt, dass die Gehwege wochentags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr (Sonn- und Feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr) von Schnee geräumt sein müssen.

Diese Bestimmung ist verbindlich für alle Anwesen getroffen worden und dient in allererster Linie der Sicherheit unserer Mit-bürger/innen und all unserer Gäste! Durch die Verpflichtung, Schnee auf den Gehsteigen so oft im o.g. Zeitraum zu räumen, dass dieser jederzeit gut begehbar ist, werden v.a. die schwäche-ren Mitglieder unserer Gesellschaft geschützt - nämlich ältere Menschen auf dem Weg in die Geschäfte (teils mit Rollator), Eltern mit Kinderwagen und vor allem auch unsere Schul- und Kindergartenkinder auf dem Weg von und zur Schule bzw. Kin-dergarten. Es ist nicht nur ein - vermeidbares - Ärgernis, wenn wg. eines nicht geräumten Weges ein Ausweichen auf die Straße unausweichlich wird, es ist in allererster Linie - leider - auch wirklich gefährlich.

Deswegen ergeht hiermit an alle Hauseigentümer, Eigentümer-gemeinschaften und sonstig Verpflichtete die dringende Bitte:

**Kommen Sie Ihrer täglichen
Räum- und Streupflicht nach!**

Nur der Vollständigkeit halber sei aber auch darauf hingewie-sen, dass die o.g. Verordnung bußgeldbewehrt ist, d.h., es kön-nen Bußgelder verhängt werden gegen jede Person, die Ihrer Verpflichtung zum Räumen und Streuen nicht nachkommt.



Bitte ersparen Sie sich die damit verbundenen Kosten und Ihnen und uns den nicht ausbleibenden Ärger!

Bitte bedenken Sie, dass unsere Schneepflugfahrer in Abhängigkeit von der Schneelage schon weit früher für uns alle auf den Beinen und in den Fahrzeugen sind, um die Straßen befahrbar zu halten. Bitte beachten Sie in diesem Fall bestehende Parkverbote, da sonst die öffentliche Schneeräumung unnötig erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Ein letzter Hinweis: Ablagefläche für im Hof geräumten Schnee ist **nicht die Straße!**, sondern das jeweilige Privatgrundstück; Ihrem Nachbarn geht es insofern gleich wie Ihnen selbst: Sie wollen sicher nicht, dass der Schneepflug den auf die Straße geschobenen Schnee Ihres Nachbarn in Ihre Einfahrt schiebt bzw. schieben muss; ersparen Sie das dann bitte auch Ihrem Nachbarn!

Die Gemeinde wird bei Bedarf die Schneehäufen entlang der Straßen wie in der Vergangenheit abfahren.

Markt Wertach

Hauptamt

gez. Jörg Meyer, VR

Ende des amtlichen Teils

BEREITSCHAFTS DIENSTE



Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Kempten, Füssen und Immenstadt

Die Öffnungszeiten sind für **Immenstadt** für die allgemeinärztliche Behandlung

- Mittwoch und Freitag 16.00 bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 09.00 bis 21.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für **Füssen**

sind für die allgemeinärztliche Behandlung

- Mittwoch und Freitag 16.00 bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 09.00 bis 21.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für **Kempten**

sind für die allgemeinärztliche Behandlung

- Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 bis 22.00 Uhr
- Mittwoch, Freitag 13.00 bis 22.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

In **Kempten** gibt es eine **Kinder- und Jugendärztliche Behandlung** zu den Zeiten

- Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 bis 16.00 Uhr

Ärztliche BereitschaftsdienstzentraleTel. 116117.

In **lebensbedrohlichen Notfällen**wenden Sie sich bitte wie bisher an die Rettungsleitstelle unter der Nummer **112**.

Häusliche Krankenpflege

Caritas/Sozialstation Wertach/Oy-Mittelberg
Tel. 08366/1692

Apothekennotdienst

- 10.12. Sonnen-Apotheke, Hauptstr. 19
Oy-Mittelberg, Tel. 08366/234
- 11.12. Apotheke Zum Falkenstein, Allgäuer Str. 21
Pfronten, Tel. 08363/360
- 12.12. Linden-Apotheke, Lindenstr. 11
Nesselwang, Tel. 08361/912111
- 13.12. Apotheke Zum Falkenstein, Allgäuer Str. 21
Pfronten, Tel. 08363/360
- 14.12. Landapotheke Seeg, Bahnhofstr. 5
Seeg, Tel. 08364/9860825
- 15.12. Linden-Apotheke, Lindenstr. 11
Nesselwang, Tel. 08361/912111

16.12. Kur-Apotheke, Füssener Str. 2

Nesselwang, Tel. 08361/713

17.12. Linden-Apotheke, Lindenstr. 11

Nesselwang, Tel. 08361/912111

Bereitschaftsdienst Stromversorgung

Allgäuer Überlandwerk GmbH

24-Stunden-Notall 0800 9600 700

TOURIST INFORMATION



■ Bücherei Wertach

Die Lebendige Bibliothek für „Nature Writing“ stellt vor: Periskop „Looky“



Periskop „Looky“:

Mit dem Periskop werden Entdeckungstouren noch spannender! Das optische und drehbare Sehrohr ermöglicht einen Blick hinter Ecken oder über Mauern. Periskop: zum versteckten Beobachten, ausfahrbar und drehbar, bis zu 40 cm Länge. Wir wünschen viel Spaß! **Der Verleih ist kostenlos!**

Ein gemeinsames Projekt der Stadtbibliothek Kempten,
Sonthofen und Bücherei Wertach

Bücherei Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach,
Tel. 08365 702 199,

Email: buecherei@wertach.de, www.wertach.de

■ Zahlreiche Teilnehmer bei Infoveranstaltung zu Mitfahrplattform

Mitfahrmöglichkeiten über das Smartphone zu vereinbaren ist zwar nicht neu, doch eine Mitfahrplattform wie [fahrmob](https://www.fahrmob.eco/fahrplan): <https://www.fahrmob.eco/fahrplan> gab es so noch nicht. Die Plattform wurde in Ottobeuren erprobt und wird nun von 18 Oberallgäuer Kommunen gemeinsam mit dem Landkreis Oberallgäu als Smartphone-App weiterentwickelt. Den größten Teil der Finanzierung tragen die Elektrizitätswerke Schönau über eine Spende. Rund 40 Ehrenamtliche haben sich bei einer Videokonferenz informiert und ausgetauscht. Sie werden den Aufbau in ihren Heimatgemeinden und Vereinen begleiten.

Gegenüber anderen Mitfahrplattformen stellt die Plattform [fahrmob](https://www.fahrmob.eco) die lokalen Vereine in den Mittelpunkt. Jeder Nutzer wählt aus, für welchen Verein er aktiv ist und erklärt sich bereit, seine Fahrteinnahmen am Ende des Jahres für diesen Verein zu spenden. Im Gegenzug sprechen die Vereine ihre Mitglieder darauf an, private Fahrten gleichzeitig als Mitfahrgelegenheiten anzubieten. Zentrale Frage der Infoveranstaltung war nun, wie die Vereine der beteiligten Kommunen informiert werden können. Hierbei wollen viele der Teilnehmenden ehrenamtlich unterstützen. Infoveranstaltungen für Januar 2022 werden bereits geplant. Gleichzeitig steht die Tür für weitere Interessierte weit offen. Ansprechpersonen sind Herr Simon Steuer beim Landkreis Oberallgäu (simon.steuer@lra-oa.bayern.de, Tel. 08321 612-233) und Frau Dr. Petra Hausmann, Energie- und Umweltzentrum Allgäu (hausmann@eza-allgaeu.de, Tel. 0831 960286-86), sowie Herr Dieter Kraus beim Markt Wertach (info@wertach.de, Tel. 08365-702120).

Weiterführende Informationen finden Sie unter

<https://www.allgaeu-klimaschutz.de/projekt-allgaeumobil.html>